

Kurzporträt der Dr. Stephan à Porta-Stiftung

Mit der 1946 als Krönung seines Lebenswerks gegründeten Stiftung, die nach ihm benannt ist, hat Dr. Stephan à Porta (1868-1947) eine Institution ins Leben gerufen, die zwei Aufgaben hat: die Vermietung von günstigem Wohnraum in Zürich und die Unterstützung von gemeinnützigen und wohltätigen Anliegen.

Dass der Wirkungskreis der Stiftung ausdrücklich auf die Stadt Zürich und den Kanton Graubünden beschränkt ist, erklärt sich mit den Wurzeln des Stifters. Geboren wurde er zwar in Danzig, wo seine aus Ftan/GR gebürtigen und schon in jungen Jahren ausgewanderten Eltern ein gutes Auskommen als Zuckerbäcker und Kaffeehausbesitzer gefunden hatten. Er selbst kam 1888 zum Studium der Rechtswissenschaften nach Zürich. Im März 1890 - erst 22 Jahre alt - doktorierte er und eröffnete kurz darauf an der Bahnhofstrasse eine Anwaltskanzlei. Seine Leidenschaft galt indessen nicht der Juristerei, sondern dem Bauen.

Gewissermassen aus dem Nichts realisierte er, der selbst äusserst diszipliniert und arbeitsam lebte, ein kleines Imperium. Als er kurz vor seinem Tode mit 78 Jahren in den Ruhestand trat, begründete er mit einem Grossteil seiner Liegenschaften eine Stiftung. Aus diesem grossherzigen Vermächtnis ergaben sich allerdings auch schwierige Aufgaben, deren Lösung die Organe der Stiftung bis heute immer wieder beschäftigt. Weil Dr. Stephan à Porta grossen Nachdruck auf günstiges Bauen gelegt und dabei zum Teil an der Qualität gespart hatte, erwies sich die Wahrung der Substanz als sehr aufwendig. Je älter die Häuser wurden, desto mehr Mittel mussten für ihre Sanierung investiert werden.

Bis 2006 hat die Stiftung für Erneuerung und Unterhalt der Wohnungen rund 204 Mio. Franken ausgegeben. Das sind rund 53 % der im gleichen Zeitraum erzielten Mietzinseinnahmen von gut 386 Mio. Franken.

Der Versicherungswert der Liegenschaften erhöhte sich von 30,5 auf 308 Mio. Franken. Für wohltätige Zwecke wurden in dieser Zeit über 31,0 Mio. Franken ausgeschüttet, was nur möglich war, weil die an sich immer noch günstigen Wohnungen dank umsichtigem Unterhalt und laufend erfolgter Modernisierung in einem guten Zustand gehalten wurden.

Zürich, 07.2007

Dr. Stephan à Porta-Stiftung

Kreuzstrasse 31, 8008 Zürich

MERKBLATT FÜR BEITRAGSGESUCHE

Das vorliegende Merkblatt informiert über die Anforderungen, die erfüllt sein müssen, um auf Beiträge der Dr. Stephan à Porta-Stiftung hoffen zu können.

Die Dr. Stephan à Porta-Stiftung besitzt in Zürich 143 Liegenschaften mit insgesamt 1341 Wohnungen und einigen wenigen Büros und Läden. (Stand 2006)

Mit dem Überschuss, den sie durch die Vermietung erwirtschaftet, unterstützt sie wohltätige und gemeinnützige Institutionen in der Stadt Zürich und in Graubünden, welche sich für die Armen und Bedürftigen unserer Gesellschaft einsetzen.

Mit dem erzielten Reingewinn (1,4 Mio. Franken 2006) unterstützt die Dr. Stephan à Porta-Stiftung einen breiten Kreis von Nutzniessern. Wer als Empfänger von Beiträgen in Frage kommt, ist in der Stiftungs-urkunde wie folgt festgelegt:

Auf die Stadt Zürich und Graubünden beschränkt

Es ist zwingend vorgegeben, dass nur Institutionen mit Sitz in der Stadt Zürich oder im Kanton Graubünden berücksichtigt werden. Der Schlüssel von 65 % für die Stadt Zürich und 20 % für den Kanton Graubünden wurde noch vom Stifter selber festgelegt.

Weitere Nutzniesser sind die beiden Zürcher Kirchgemeinden Grossmünster und Neumünster sowie Ftan/GR, die Heimatgemeinde von Dr. Stephan à Porta, für die je 5 % der für Ausschüttungen verfügbaren Mittel reserviert sind.

Ideelle Anforderungen

Bei den Gesuchstellern muss es sich um juristische Personen wie Vereine oder Stiftungen handeln, die als wohltätige gemeinnützige Institutionen tätig sind. Ebenso zwingend ist die Vorgabe, dass sie von den Staats- und Gemeindesteuern befreit sind.

Ein weiterer Schwerpunkt gilt der Art ihrer Tätigkeit. Berücksichtigt werden vor allem Organisationen, die Menschen helfen, welche ohne diese Unterstützung in Not geraten würden. Im Vordergrund stehen bedürftige Personen wie Obdachlose, Behinderte, aber auch Aidskranke sowie Alkohol- oder Drogenkranke.

Institutionen mit kulturellen Zielsetzungen oder Privatpersonen können daher nicht unterstützt werden.

Projekte mit ausserordentlichem Charakter

Im Interesse einer möglichst gezielten Schwerpunkt-Hilfe werden vor allem Projekte unterstützt, die den üblichen Rahmen der Tätigkeit der Gesuchsteller sprengen und damit für sie den Charakter von ausserordentlichen Ausgaben haben. In der Regel also Um- oder Erweiterungsbauten oder Anschaffungen besonderer Art, für deren

Finanzierung im regulären Budget kein oder nur beschränkt Spielraum besteht.

Beiträge zur Deckung von Betriebsdefiziten werden deshalb selbst in begründeten Fällen nur ausnahmsweise einmalig gewährt. Die Dr. Stephan à Porta-Stiftung übernimmt auch keine Defizitgarantien. Zudem werden keine Projekte unterstützt, die bereits realisiert sind.

Vorgehen bei der Einreichung von Beitragsgesuchen

Beitragsgesuche, welche die geschilderten Voraussetzungen erfüllen, sind bis spätestens Ende Februar schriftlich bei der Dr. Stephan à Porta-Stiftung, Kreuzstrasse 31, 8008 Zürich, zusammen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

In zweifacher Ausführung

- Gesuch von maximal 5 Seiten mit Angabe der Adresse, der Telefonnummer und einer Kontaktperson
- Beschreibung und Begründung des Projekts
- Detaillierter Kostenvoranschlag eventuell Richtpreisofferte
- Jahresrechnung und Budget

In einfacher Ausführung

- Jahresbericht
- Statuten
- Einzahlungsschein
- Bestätigung der Steuerbefreiung bei erstmaligen Gesuchen durch die entsprechende Verfügung der Finanzdirektion des Kantons Zürich

Gesuche, die bei uns vor Ende November eingehen, werden in der Regel zur Aktualisierung der Unterlagen zurückgeschickt.

Bescheid vor der Sommerpause

Über Berücksichtigung oder Ablehnung eines Beitragsgesuchs entscheidet der Stiftungsrat abschliessend, in der Regel an seiner Juni- oder Juli-Sitzung, so dass die Gesuchsteller spätestens Ende Juli informiert werden können. Für die Beurteilung der Beitragsgesuche haben der Stadtrat von Zürich bzw. der Regierungsrats von Graubünden das Vorschlagsrecht.